OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606554/2/SSt

Datum:
Linz, 4. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, X-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.1.2024, GZ: VStV/923301721196/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.1.2024, GZ.: VStV/923301721196/2023, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, sie habe am 6.9.2023, 13:12 Uhr in B__, C-Strasse, als Benutzerin des Fahrzeuges mit dem ausländischen Kennzeichen aaa (RO) dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen seien. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1965 sei nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Das KFZ sei am 27.10.2022 erstmalig in Österreich eingebracht worden. Sie habe ihren Wohnsitz in Österreich und habe das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet. Sie habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 8 zweiter Satz KFG verletzt. Über die Bf wurde gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 21.2.2024 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass das Fahrzeug nicht die gesamte Zeit in Österreich gewesen sei. Tatsächlich werde das Fahrzeug über den größten Zeitraum hinweg von Ihrer Freundin in Rumänien benutzt, wozu sie im Verfahren vor der belangten Behörde bereits Beweise vorgelegt habe. Ein Fahrtenbuch sei nicht geführt worden. Beweise, welche nicht schon dem angefochtenen Straferkenntnis zu Grunde liegen, wurden von der Bf in der Beschwerde nicht angeboten; vielmehr beschränkt sich ihre Beschwerde darauf, dass diese von der belangten Behörde nicht berücksichtigt worden seien, weshalb die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt, in eventu eine Ermahnung, beantragt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 27.2.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt Beschwerde. Von der

Durchführung einer – nicht beantragten - öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf ist seit 29.1.2018 mit Hauptwohnsitz an ihrer aktuellen Meldeadresse in Österreich gemeldet. [Abfrage aus dem Zentralen Melderegister, Beilage zur Anzeige, ON 1 des Behördenaktes]

Das verfahrensgegenständliche Fahrzeug, ein BMW 116i, schwarz, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa ist in Rumänien zum Verkehr zugelassen. Es wurde am 27.10.2022 in Österreich eingebracht. [Abfrage aus dem Europäischen Fahrzeuginformationssystem, Beilage zur Anzeige ON 1 des Behördenaktes]

Das Fahrzeug ist mit dauerndem Standort im Inland anzusehen.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und gründen auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismittel. Zur Standortvermutung des gegenständlichen Fahrzeuges im Bundesgebiet siehe sogleich (Punkt III.2.)

III. Der festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

III.1. Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

III.2. Zur Frage des Standortes des gegenständlichen Fahrzeuges im Bundesgebiet:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beurteilung der Rechtsfrage, ob ein Fahrzeug seinen dauernden Standort entgegen der Vermutung des § 82 Abs. 8 erster Satz KFG nicht im Bundesgebiet hat, Feststellungen über den regelmäßigen Standort sowie die Art und Weise der Verwendung des Fahrzeugs voraussetzt, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte ergeben, ob das Fahrzeug bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung für Zwecke der Vollziehung des KFG einem bestimmten Ort außerhalb des Bundesgebietes zugeordnet werden muss oder nicht. Ein Fahrzeug kann zwar in mehreren Staaten verwendet werden, jedoch nur in einem Staat einen dauernden Standort haben. Daher wäre nachzuweisen, dass das Fahrzeug zu einem bestimmten Staat eine größere Bindung als zu Österreich hat.
Dabei trifft den Verwender, der einen dauernden Standort im Ausland behauptet, schon aufgrund der Verwendung des Fahrzeuges im Inland und des gegebenen Auslandsbezuges die Pflicht, für die Erbringung des allenfalls erforderlichen Gegenbeweises vorzusorgen (Beweisvorsorgepflicht) und erforderliche Beweismittel beizuschaffen. Der Verwender hat nachzuweisen, dass die im Wesentlichen dauernde Verwendung des Fahrzeuges tatsächlich in einem bestimmten anderen Land erfolgt ist und dass der dauernde Standort des Fahrzeuges nicht in Österreich gelegen ist (vgl. ua. VwGH 5.6.2020, Ra 2020/02/0037; 3.10.2016, Ra 2016/02/0151 VwGH 21.09.2006, 2006/15/0025). Wenn er den Gegenbeweis erbringen möchte, hat er von sich aus initiativ und umfassend darzulegen, aus welchen Gründen das Fahrzeug nicht als ein Fahrzeug mit dauerndem inländischen Standort anzusehen ist und dafür auch die erforderlichen Beweise anzubieten (vgl. VwGH 19.12.2023, Ra 2022/15/0055 mwN).

Von der Bf wurde bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgebracht, dass das Fahrzeug in Österreich am Wohnort ihres Sohnes aufgefunden wurde, der an diesem Tag für sie Besorgungen erledigt hat, weil sie das selbst nicht mehr kann. Da die Bf erkrankt und nicht mehr so mobil ist, ist sie zu ihrer Tochter gezogen.
Zum Beweis dafür, dass sich das Fahrzeug die meiste Zeit in Rumänien bei ihrer Freundin befindet und von dieser verwendet wird, legte die Bf bereits im Zuge ihrer Stellungnahme im verwaltungsbehördlichen Verfahren einen Kaufvertrag vom 23.11.2023 (sohin nach der hier relevanten Tatzeit am 6.9.2023 unterzeichnet) vor. Die Einvernahme der Freundin – oder einer anderen Person – als Zeugin unter Wahrheitspflicht wurde weder im verwaltungsbehördlichen Verfahren noch in der Beschwerde beantragt (es wurde lediglich eine ins Deutsche übersetzte mit unlesbarer Unterschrift unterzeichnete Erklärung vorgelegt). Dass die größte Kilometerleistung in Rumänien durchgeführt wurde, stellt die Bf nicht unter Beweis. Ein Fahrtenbuch wurde nach Angaben der Bf nicht geführt.

Insgesamt beschränken sich die von der Bf angebotenen Beweise zu einem dauerndem Standort in Rumänien auf die Vorlage der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Freundin, einem Kaufvertrag zwischen der Bf als Verkäuferin und ihrer Freundin als Käuferin vom 23.11.2023, einen Nachweis über eine in Rumänien durchgeführte technische Inspektion des Fahrzeuges vom Tag der erstmaligen Verbringung nach Österreich (27.10.2022), einen KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag sowie zwei Rechnungen rumänische Monats-vignetten (Gültigkeitsdauer: 8.1.2023 bis 8.2.2023 und 26.2.2023 bis 26.3.2023) betreffend.

Aus diesen Unterlagen erschließt sich lediglich, dass das Fahrzeug im hier relevanten Zeitraum (vor allem mehrere Monate vor dem 6.9.2023) mehrmals in Rumänien verwendet wurde, sei es durch die Bf oder durch ihre Freundin.

Allerdings normiert § 82 Abs. 8 KFG, dass das Fahrzeug bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dauerndem Standort im Inland anzusehen ist. Der darin erwähnte Gegenbeweis bedeutet im Unterschied zur „Glaubhaftmachung“, dass taugliche Beweismittel beigebracht werden müssen, welche die Vermutung des dauernden Standortes des Fahrzeuges in Österreich zu widerlegen imstande sind. Dies wäre nach Ansicht des erkennenden Gerichtes im hier zu beurteilenden Einzelfall nur durch geeignete Aufzeichnungen wie zB die Führung eines Fahrtenbuches möglich gewesen; selbst eine nachträglich Befragung von Zeugen (deren Einvernahme nicht beantragt wurde) kann eine lückenlose und nachvollziehbare Aufzeichnung wie sie in einem Fahrtenbuch erfolgt, nicht ersetzen. Derartige Aufzeichnungen hinsichtlich der Verwendung und des Standortes des gegenständlichen Fahrzeuges wurden jedoch weder von der Bf noch von ihrer Freundin geführt.

Dass die belange Behörde auf Basis sämtlicher bereits im Behördenverfahren angebotenen Beweismittel zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Bf den in § 82 Abs. 8 KFG geforderten Gegenbeweis zur Widerlegung der Vermutung des dauernden Standortes des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges in Österreich nicht erbracht hat, ist angesichts des oben Gesagten nicht zu beanstanden und der objektive Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.3. Die Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit der Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor, sodass auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

IV. Strafbemessung:
IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

IV.2. Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht. Mit ihrem Verhalten hat die Bf den Schutzzweck des § 82 KFG 1967 verletzt. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit schöpft den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 0,9% aus.

Diese Geldstrafe scheint dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um die Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund

der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

V. Bei diesem Ergebnis sind der Bf Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe, sohin 18 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 82 Abs. 8 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor die über den hier zu beurteilenden Einzelfall hinausgeht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen